

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg am 25. April 2024 folgende Satzung erlassen:

Benutzungsordnung

für das Kommunikations- und Begegnungszentrum „G1“ der Stadt Gudensberg

§ 1 – Allgemeines

- (1) Das Kommunikations- und Begegnungszentrum „G1“, nachfolgend „G1“ genannt (Adresse: Grabenweg 1, 34281 Gudensberg), ist eine öffentliche Einrichtung und dient als Gemeinbedarfseinrichtung für Vereins-, Jugend-, Kultur-, Integrations- und Generationenarbeit. Sie wird von der Stadt Gudensberg unterhalten.
- (2) Das „G1“ dient vorwiegend Nutzungen und Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, zur Freizeitgestaltung, der Förderung des kulturellen und musikalischen Lebens, der Kinder- und Erwachsenenbildung, der Heimatpflege, der Jugendarbeit, der Förderung des Sports und der Vereinstätigkeit, der sozialen Betreuung der Bürger und Einwohner sowie kirchlichen und kommunalen Zwecken.
- (3) Veranstaltungen der in Gudensberg ansässigen verfassungsmäßigen Parteien und politischen Gruppierungen sowie der politischen Gremien sind zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Die Räume des „G1“ sind nicht für private Anlässe buchbar.
- (5) Eine gewerbliche Nutzung der Räume wird ausgeschlossen.

§ 2 – Vergabe des Nutzungsrechts

- (1) Die Nutzung der Räume im „G1“ ist über ein digitales Raumbuchungssystem zu beantragen. Das Raumbuchungssystem wird von der Stadt Gudensberg verwaltet (§ 4 – Raumaufteilung und digitales Raumbuchungssystem). Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der gebuchten Räume erkennt der Nutzer¹ die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (3) Aus wichtigen Gründen oder dringendem Eigenbedarf kann die Buchung eines Raumes oder mehrerer Räume seitens der Stadt storniert oder eingeschränkt werden. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räume des „G1“, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung. In diesen Fällen ist die Stadt nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet.
- (4) Nutzer, die einen unsachgemäßen Gebrauch der Räume vornehmen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Stadt Gudensberg hat das Recht, das „G1“ aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

§ 3 – Umfang der Nutzung

- (1) Die Räume können in der Zeit von 6:00 bis 24:00 Uhr in Anspruch genommen werden. In Einzelfällen kann einem abweichenden Buchungszeitraum zugestimmt werden.
- (2) Die Dachterrasse kann in dem Zeitraum von 8:00 bis 22:00 Uhr in Anspruch genommen werden.
- (3) Eine Abtretung von bereits genehmigten Nutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt Gudensberg zulässig.
- (4) Zugang zu den Räumen erhält der Nutzer über einen Transponder (elektronisches Schließsystem).

§ 4 – Raumaufteilung und digitales Raumbuchungssystem

- (1) Folgende Räume stehen zur Verfügung:

Kellergeschoss:

- Atelier und Werkstatt

Erdgeschoss:

- Foyer und Café inkl. Theke
- Gruppenraum 1
- Gruppenraum 2
- Küche
- Besprechungsraum
- Büro 1
- Büro 2
- Büro 3
- Saal
- Proberaum 1
- Proberaum 2
- Proberaum 3
- Proberaum 4

Obergeschoss:

- Gruppenraum 3
- Gruppenraum 4
- Dachterrasse

Die Dachterrasse kann nur in Verbindung mit der Buchung des Gruppenraums 3 und/oder 4 genutzt werden.

- (2) Die buchbaren Räume werden multifunktional genutzt und stehen allen Nutzergruppen offen. Es gibt keine Räume, die nur durch eine Nutzergruppe belegt werden können.
- (3) Einige Räume verfügen über mobile Trennwände, um so die Raumgröße an den jeweiligen Bedarf anzupassen.
- (4) Buchungen können für maximal 12 Monate im Voraus getätigt werden.
- (5) Eine Buchung regelmäßig wiederkehrender Termine (z.B. wöchentliche Wiederholungen) ist möglich. Ist absehbar, dass einer dieser regelmäßig gebuchten Termine nicht in Anspruch genommen wird, muss die Stadt unmittelbar und damit im Interesse aller Nutzer über das Buchungssystem informiert werden.
- (6) Das Sozialkaufhaus „Kaufhaus für Alle“ inkl. Sortierraum und Lager kann nicht gebucht werden.
- (7) Das Inventar in der Küche und in den Büroräumen ist in der Buchung inbegriffen. Beschädigtes oder abhanden gekommenes Küchen- und Büroinventar ist durch den Nutzer zu ersetzen.

§ 5 Benutzungsbedingungen

- (1) Die überlassenen Räume, die technischen Anlagen sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Benutzung des „G1“ ist auf die gebuchten Räume und deren technische Einrichtung und Inventar zu beschränken.
- (3) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Stadt Gudensberg zu melden.
- (4) Die Bestuhlung sowie die Tische sind von den Nutzern jeweils selbst aufzustellen und nach der Nutzung rechtzeitig wegzuräumen, so dass die nachfolgende Nutzung uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Die Rettungs- und Fluchtwege sind freizuhalten. Der in der Anlage beigefügte Flucht- und Rettungswegeplan ist zu beachten.
- (6) Brandschutztüren sind geschlossen zu halten und dürfen nicht unterkeilt werden.

- (7) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass im unmittelbaren Außenbereich und der Terrasse des „G1“ durch seine Vereins- oder Initiativenmitglieder und Gäste keine Beschädigungen und außergewöhnliche Verschmutzungen entstehen. Etwaige Kosten, die dadurch entstehen, trägt der Nutzer. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (8) Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Nutzer und jeder Besucher des „G1“ hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Bei Musikveranstaltung oder sonstigen Lärmentwicklungen sind ab 22:00 Uhr die Fenster zu schließen und der Lärm derart zu reduzieren, dass die Anlieger hierdurch nicht belästigt werden.

§ 6 Lagerräume

- (1) Die Unterbringung von Materialien, Gegenständen etc. der Nutzergruppen ist in den vorhandenen Lagerräumen nach Absprache mit der Stadt Gudensberg gestattet. Diese bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Gudensberg, die unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs steht.
- (2) Für sämtliche von Nutzern eingebrachten Gegenstände, Materialien usw. übernimmt die Stadt keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen/Schränken. Die von der Stadt für das „G1“ abgeschlossene Sachversicherung erstreckt sich nicht auf das von Dritten eingebrachte Eigentum.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht am „G1“ steht der Stadt Gudensberg sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Nutzer hat für die ihm überlassenen Räume während der Nutzung das Hausrecht. Der Nutzer ist verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten der Stadt zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 8 Reinigung

- (1) Die gebuchten Räume sind nach der Nutzung besenrein zu verlassen.
- (2) Das benutzte Geschirr und Inventar der Küche ist zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Küchenschränke ordnungsgemäß einzuräumen.
- (3) Die Unterhaltsreinigung des Gebäudes erfolgt durch die Stadt Gudensberg.

§ 9 Haftung

- (1) Die Nutzung des „G1“ erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Nutzer und Besucher.

- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Nutzer oder seinen Mitgliedern, Beauftragten, Besuchern und sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen etc. entstehen. Der Nutzer verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Gudensberg zu erheben und stellt die Stadt Gudensberg gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz ausdrücklich frei.
- (3) Die Stadt Gudensberg haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die sie aus gesetzlichen Gründen zu vertreten hat.

§ 10 Ausschluss

Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Vereine und Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder auch gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch des „G1“ zeitweilig oder dauerhaft auszuschließen.

§ 11 Ausnahmen

In besonderen Einzelfällen kann der Magistrat Ausnahmen zu dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gudensberg, den 02. Mai 2024
gez.
Sina Massow
Bürgermeisterin

(Dienstsiegelabdruck)

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Chattengau Kurier Nr. 19/2024